

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wittinsburg

vom 7. Dezember 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wittinsburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Gemeindebehörden:

- a. Der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Der Kreisschulrat Känerkinden-Wittinsburg, bestehend aus 6 Mitgliedern (davon 3 aus Wittinsburg)
- c. Die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern

²Vorbehalten bleibt die Bildung gemeinsamer Behörden mit anderen Gemeinden.

³Das Wahlbüro bestehend aus 7 Mitgliedern.

⁴Kontrollorgan ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

B. WAHL DER BEHÖRDEN UND KONTROLLORGANE

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. Der Gemeinderat
- b. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. Die Mitglieder in den Kreisschulrat, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird
- d. Die Sozialhilfebehörde, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird
- e. Das Wahlbüro

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. Weitere, nicht ständige Kommissionen

³Der Gemeinderat wählt:

- a. Die Vertretung im Schulrat für die spezielle Förderung des oberen Homburgertals
- b. Die Vertretung im Schulrat der regionalen Musikschule Sissach (RMS)
- c. Die Vertretung im Schulrat der Sekundarschule Sissach
- d. Die Vertretung in Zweckverbänden und anderen Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

§ 4 Urnenwahl

Die Urnenwahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl der Gemeindepräsidentin/ des Gemeindepräsidenten

C. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen

Ungebundene Ausgaben, die den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen, sind in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Ungebundene Ausgaben:
Fr. 10'000.-- für Einzelausgaben
Fr. 25'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken:
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 20'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1998 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

²Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg hat die vorstehende Gemeindeordnung am 7. Dezember 2011 beschlossen.

4443 Wittinsburg, im Dezember 2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident
Martin Eggimann

Die Gemeindeverwalterin
Antonia Spaar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ____ vom tt.mm.2012.